

Tag der angestellten Psychotherapeuten - Stuttgart

**Berufsordnung und Rechtsfragen
für Angestellte**

Schweigepflicht

Referent:

Johann Rautschka-Rücker

Psychotherapeutenkammer Hessen

Themenschwerpunkte

- Schweigepflicht und Zeugnispflicht
 - Durchbrechung der Schweigepflicht
 - Reichweite der Schweigepflichts-entbindung
 - Schweigepflicht und Cochemer Modell
-

Ausgangsfall 1

- Sie behandeln ein Kind und haben dabei auch Elternkontakte
 - Sie gewinnen den Eindruck, das Kind könnte durch den Vater sexuell missbraucht worden sein
 - Die Eltern trennen sich und streiten um das Sorge- und Umgangsrecht
 - Die Mutter will ihre Ziele mit dem Vorwurf sexueller Missbrauch durchsetzen
 - Sie werden als Zeugin/Zeuge benannt und geladen
-

Zeugnispflicht
versus
Zeugnisverweigerungsrecht

Schweigepflicht
versus
Aussagewunsch

Zeugnispflicht



Jeder ist bei Ladung verpflichtet, vor
Gericht zu erscheinen und
wahrheitsgemäß auszusagen.

Zeugnisverweigerungsrecht



- §§ 383 und 384 der Zivilprozessordnung

hier wichtig:

- das in Beziehung zur beruflichen Tätigkeit stehende Zeugnisverweigerungsrecht des § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO
 - das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt sich auf alles, was durch die Schweigepflicht des § 203 StGB geschützt ist
-

Zeugnisverweigerungsrecht

- Wer von dem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen will, muss dies möglichst vor dem Termin erklären und das Bestehen der Voraussetzungen glaubhaft machen. Die Entscheidung über das Bestehen trifft das Gericht.
 - Es besteht nicht, wenn Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit vorliegt (§ 385 Abs. 2 ZPO). Dann muss ausgesagt werden, selbst wenn der Zeuge nicht aussagen möchte.
-

Schweigepflicht

- **anvertraute** oder im Rahmen des beruflichen Kontaktes **bekannt gewordene** Tatsachen
 - die **geheim**, d.h. nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind.
 - dies wird von der Rechtsprechung weit ausgelegt. Z.B. ist geheim, **was noch der Bestätigung bedarf**.
-

Durchbrechung der Schweigepflicht



- gesetzliche Offenbarungspflicht (z.B. §8a KJHG, §138 StGB – Nichtanzeige geplanter Straftaten)
 - gesetzliche Offenbarungsbefugnis
 - Wahrnehmung (eigener) berechtigter Interessen
 - Rechtfertigender Notstand
-

Ausgangsfall 2

- Sie sind in einer Einrichtung tätig, die Leistungen nach dem KJHG erbringt.
 - Eine in Beratung befindliche Mutter, der das Sorgerecht entzogen ist, betreibt die Wiedererlangung der Personensorge.
 - Sie erfahren von einer negativen fachärztlich-psychiatrischen Diagnose
 - Was verlangt § 8a KJHG in dieser Situation?
-

Systematik § 8a KJHG

- Hinzuziehung weiterer Fachkräfte
 - Abschätzung des Gefährdungsrisikos
 - Unterbreitung von Hilfsangeboten
 - Einschaltung des Jugendamts, wenn das Kindeswohl gefährdet ist, z.B. weil Hilfen nicht ausreichen oder nicht angenommen werden.
-

Ausgangsfall 3

- Sie behandeln das Kind einer allein erziehenden Mutter, §8a KJHG ist nicht anwendbar
 - Aufgrund von Informationen des Kindes und dem persönlichen Kontakt gewinnen Sie den Eindruck, dass die Mutter alkoholabhängig und schwer depressiv ist und das Kind stark vernachlässigt
 - Sie möchten etwas für das Kind tun
 - Steht die Schweigepflicht im Weg?
-

Rechtfertigender Notstand

- gefährdetes Rechtsgut = Gesundheit des Kindes
 - eine gegenwärtige Gefahr = Prognose, dass Schadenseintritt wahrscheinlich
 - die Gefahr darf nicht anders abwendbar sein
 - die Durchbrechung der Schweigepflicht muss geeignet und erforderlich sein, um die Gefahr abzuwenden
 - und die Abwägung der widerstreitenden Interessen muss zugunsten des gefährdeten Rechtsgutes ausgehen
-

Ausgangsfall 4

- Ein suizidaler Patient wird in eine Klinik aufgenommen. Er unterzeichnet eine Schweigepflichtsentbindung hinsichtlich der Teamkollegen.
 - Im Gespräch verlangt er Vertraulichkeit für
 - a) Informationen über eine frühere Vermögensstraftat
 - b) Informationen, dass sich seine Suizidplanungen konkretisiert haben.
 - Was bedeutet sein Verlangen für Ihre Schweigepflicht.
-

Schweigepflichtsentbindung

- Sie kann umfassend oder begrenzt erteilt werden
 - Sie ist auch formlos und durch konkludentes Verhalten möglich
 - Es gilt die aktuellste Willensäußerung
 - Die mündliche Einschränkung einer schriftlichen Erklärung ist möglich
 - Eltern vertreten ein Kind gemeinschaftlich (§ 1629 BGB), soweit sie gemeinsam sorgeberechtigt sind
-

Cochemer Modell - Grundzüge

- Anwendungsbereich Trennung und Scheidung
 - Ziel: „Eltern wieder die eigenständige Elternverantwortung für ihre Kinder zu ermöglichen“
 - Vernetzung und Kooperation der Prozessbeteiligten
 - Verändertes Rollenverständnis
-

Cochemer Modell

- Modelle, gleich welcher Art, entbinden nicht von der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften oder der Berufsordnung
 - Jede Informationsweitergabe, die die Schweigepflicht tangiert, erfordert eine Entbindungserklärung
 - Prüfen Sie die Kriterien
 - Fachlichkeit (§ 4 Abs. 1 und 4 BO)
 - Selbstbestimmungsrecht d. Klienten (§ 4 Abs. 2)
 - unvereinbare Weisungen (§ 4 Abs. 3)
-